



## Die Staatsanwaltschaft auf dem Weg in das 21. Jahrhundert?

Es gab bis vor nicht allzu langer Zeit das geflügelt Wort, ein Justizbediensteter des Wilhelminischen Deutschlands hätte sich ohne große Anpassungsschwierigkeiten auch in den Amtsstuben einer StA des späten 20. Jahrhunderts zurechtgefunden.

Rein äußerlich sind diese Zeiten spätestens mit der im Rahmen des Projektes Justiz 2003 weitgehend erreichten Vollaustattung der Arbeitsplätze aller Dienstzweige mit IT-Technik Vergangenheit. Wie aber steht es um die innere Verfassung der Staatsanwaltschaften? Unter welchen Rahmenbedingungen erfüllen die dort tätigen Angehörigen des höheren Dienstes ihre Aufgaben?

Der Geburtshelfer der StA zunächst in Preußen und dann später in Deutschland war der Obrigkeitstaat, der sich im Vormärz ein Kontrollinstrument gegenüber allzu liberal empfundenen Gerichten schaffen wollte. Unbestreitbar standen ideengeschichtlich auch französische, der Aufklärung und der französischen Revolution verpflichtete Gedanken Pate, die im Gefolge der napoleonischen Expansion nach Deutschland gelangten. Gleichwohl war und ist ihre Binnenstruktur, wie sich bis heute u.a. aus den Regelungen des GVG und der OrgStA ergibt, hierarchisch und damit strukturell autoritär verfasst.

Die sich daraus ergebenden Konsequenzen sind vielfältig und bis in die tägliche Arbeit hinein wahrnehmbar.

Die seit langem diskutierte Frage des ministeriellen Weisungsrechtes und der ministeriellen Kontrolle staatsanwaltlicher Tätigkeit im Einzelfall, die unlängst im Zusammenhang mit der Anklage gegen den ehemaligen Mannesmann-Vorstand wieder in das Blickfeld einer weiteren Öffentlichkeit gerückt ist, steht in diesem Zusammenhang.

Allerdings berührt diese Frage den Arbeitsalltag nur selten. Anders sieht es bereits mit den fehlenden Mitstimmungsmöglichkeiten auf behördlicher Ebene aus. Im Gegensatz zur Richterschaft, die über die Präsidien eine nicht unerhebliche Möglichkeit der Einflussnahme auf die Gestaltung der Aufgabenverteilung hat, fehlen solche institutionalisierten Organisationsstrukturen für die StA völlig. Nur in seltenen Fällen ist erkennbar, dass bei der Planung der Personalverwendung nicht nur ausschließlich auf die Interessen der Behörde, sondern auch auf die besonderen Fähigkeiten, Stärken oder Schwächen der Kolleg-innen abgestellt wird.

Einsatz- und Beförderungsperspektiven sind nicht transparent. Individuelle Personalentwicklung und Führung im Sinne positiver Verstärkung findet sich, meist anknüpfend an die persönlichen Fähigkeiten und das Engagement Einzelner, eher selten. Vielmehr wird der Führungsstil, auch zwischen den einzelnen Hierarchieebenen, häufig immer noch als repressiv empfunden.

Demgegenüber sieht sich der Staatsanwalt in seiner täglichen Arbeit nicht nur einer stetig wachsenden Arbeitsverdichtung gegenüber, sondern auch der Erwartung der Öffentlichkeit und seines Dienstherren ausgesetzt, unbeeindruckt von vielfältigen Anfechtungen mit „breiten Schultern“ dem Rechtsstaat Geltung zu verschaffen. Gleichzeitig erlebt er diesen Dienstherrn, soweit er sich in Gestalt vorgesetzter Amtswalter personalisiert, intern häufig als autoritär, bedrohlich, scheinbar wenig an seinen Belangen interessiert, gelegentlich sogar willkürlich.

Dabei kann die objektive Berechtigung dieser Betrachtungsweise im Einzelfall dahin stehen. Ihre im Ergebnis für die Qualität der Arbeit negative Wirkung entfaltet sie bereits, wenn sie nur subjektiv so wahrgenommen wird. Denn sie ist – jedenfalls im Zusammenspiel mit weiteren belastenden Faktoren, an denen es im Arbeitsalltag nicht mangelt – geeignet, mitunter ein Gefühl der Ohnmacht zu erzeugen. Sofern sich dieses Gefühl über eine aktuelle Bedürftigkeit hinaus manifestiert, droht der Rückzug in die innere Emigration. Diese ist „Gift“ für eine, den Rechtsuchenden geschuldete, qualitativ hochwertige Aufgabenfüllung, da sie nur durch ein hohes Maß an Eigenmotivation erreicht werden kann.

Das von vielen Kolleg-innen wahrgenommene Unbehagen richtet sich dabei nicht gegen eine als grundsätzlich notwendig akzeptierte hierarchische Organisationsstruktur, sondern dagegen, wie diese intern mit Leben gefüllt wird. Vor allem bei der Lösung von Konflikten wird häufig das Fehlen eines zeitgemäßen kooperativen Führungsverhaltens beklagt. Dabei kann nur derjenige, der sich auch in internen Auseinandersetzungen ernstgenommen fühlt, das von ihm in der Aufendarstellung geforderte Selbstvertrauen entwickeln und zeigen.

Es kann daher nicht nur ein Anliegen der an der Basis tätigen Staatsanwält(e)innen sein, die bestehenden Strukturen zu modernisieren und mit neuem Leben zu füllen. Da repressive Möglichkeiten einer noch weiter ausgedehnten Dienstaufsicht Engagement nicht erzwingen können, sollte es letztendlich im Interesse der in politischer Verantwortung stehenden Führung der Justiz sein, den bestehenden Handlungsbedarf zu erkennen und ihm abzuholzen.

Erste Schritte, um das Auseinanderfallen der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung hin zu immer mehr Emanzipation einerseits und dem Verharren in antiquierten Strukturen andererseits auszugleichen, sind erkennbar. Die Schaffung von Leitbildern für einzelne Behörden sind Schritte in die richtige Richtung. Auch der durch die Landesregierung tragenden Mehrheitsfraktionen im Jahr 2002 eingebrachte Antrag betreffend der „Qualitätsoffensive der Landesjustiz – Konzept zur Neuausrichtung von Ausbildung, Fortbildung und Personalentwicklung im Geschäftsbereich des JM

NW –“, greift die oben dargelegten Probleme teilweise auf.

Diese positiven Ansätze sind jedoch noch nicht in den Behördenalltag implementiert. Insbesondere die „informelle“ Behördenkultur ist häufig noch weit von der Erfüllung selbst gesetzter Zielvorgaben entfernt, nicht zuletzt auch deshalb, weil der dafür erforderliche Umgang mit Mitarbeitern und Untergebenen durch das Führungspersonal aller Ebenen nicht im Sinne einer Vorbildfunktion vorgelebt wird.

**Fazit:** Um die anstehenden und in der Zukunft zu erwartenden Aufgaben angemessen bewältigen zu können, darf die Staatsanwaltschaft in ihrer Binnenstruktur nicht im 19. Jahrhundert stehenbleiben, sondern muss sich durch deren Evolution den Anforderungen des 21. Jahrhundert anpassen. Um diesen Prozess erfolgreich gestalten zu können, ist nicht nur das Engagements aller Staatsanwält(e)innen erforderlich, sondern auch die Bereitschaft der jeweiligen Führungskräfte aller Ebenen, ihn zuzulassen, umzusetzen und voranzutreiben.

*Im Rahmen der Vortragsreihe „Europarecht“ des Hamburgischen Richtervereins, der Vereinigung hamburgischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter und des Hamburgischen Anwaltvereins in Zusammenarbeit mit dem Info-Point Europa, fand am 5. September 2002 eine weitere Veranstaltung statt, in deren Rahmen der Generaldirektor des Europäischen Amtes für Betrugbekämpfung (Office Européen De Lutte Anti-Fraude = OLAF), Franz-Hermann Brüner, einen Vortrag hielt zu dem Thema*

## „Der europäische Finanzstaatsanwalt“

In der Einleitung seines Vortrages wies Brüner zunächst darauf hin, dass das Europäische Amt für Betrugbekämpfung (OLAF) den Auftrag habe, die Interessen der Europäischen Union zu schützen und Betrug, Korruption und sonstige Missbräuche einschließlich Dienstvergehen innerhalb der EU-Organen und EU-Einrichtungen zu bekämpfen. Insbesondere auf dem Gebiet der Strafrechtsplege durch Justiz und Polizei würden aber erhebliche Kenntnisse von Europa fehlen. Die Erklärung hierfür läge darin, dass bei der Gründung der Europäischen Gemeinschaft durch die Verträge von Rom in erster Linie Wert auf eine Wirtschaftsunion unter dem Aspekt der Marktoffnung gelegt worden sei. Daher würden die interessierten Kreise der Wirtschaft im Gegensatz zu den Strafverfolgungs- und Strafverfolgungsbehörden über deutlich mehr Kenntnisse bezüglich Europa verfügen. Die Verträge von Rom seien unter dem Vertrauen auf einen internationalen ehrlichen Handel geschlossen worden. Andere Gebiete, wie die Entstehung von möglicher Wirtschaftskriminalität durch die Marktoffnung, seien vernachlässigt worden. Insbesondere die erhebliche kriminelle Energie, die auf den illegalen Handel von Waren durch die freien Grenzen verwandt werde, sei nicht berücksichtigt worden.

Herr Brüner erläuterte, dass OLAF Teil der Kommission und dort organisatorisch dem Bereich Haushalt zugeordnet sei. Der europäische Haushalt werde in erster Linie durch Einnahmen der Mitgliedsstaaten aus Zöllen und Abgaben finanziert, wobei der Haushalt zu Einnahmen von rund 95 Mrd. Euro führe. Im Vergleich zum Hamburger Haushalt, in dem 95 % der Ausgaben festgelegt seien, gäbe es beim europäischen Haushalt 95 % flexible Masse. Der größte Anteil des europäischen Haushalts mit rund 50 % werde für Subventionen der Landwirtschaft ausgegeben. Der nächste große

Posten beinhaltete Ausgaben für Hilfsprojekte, bei denen die Europäische Kommission durch Sofortmaßnahmen in Krisengebieten, wie beispielsweise 50 % der gesamten Balkanunterstützung, eine der größten weltweiten Hilfsorganisationen darstelle. Die weiteren Haushaltsposten würden auf Strukturmaßnahmen sowie seit den letzten sieben Jahren auf Transferleistungen für die Beitrittskandidaten entfallen.

Leider sei auch der Haushalt der EU nicht gegen betrügerische Delikte gefeit. Unregelmäßigkeiten und Betrug zulasten des Gemeinschaftshaushalts würden im Einnahmenbereich der EU in Form von hinterzogenen Zolleinnahmen und Mehrwertsteuerhinterziehungen wie etwa durch Falschdeklarierung von Waren oder Fälschung von Ursprungszeugnissen sowie Schmuggel auftreten. Als Beispiel führte Brüner die Einfuhr von Bananen aus Mittelamerika mit gefälschtem Präferenznachweis sowie den Zigarettenschmuggel an. Ein Container mit geschmuggelten unversteuerten Zigaretten bedeute für den Schmuggler einen Mehrgewinn von 4 Mio. Euro. Im Durchschnitt würde jede halbe Stunde ein Container mit Zigaretten in Europa eingeschmuggelt. Die durch diese im großen Stil durchorganisierten Beträgereien entstehenden Ausfälle lägen im gehobenen Millionenbereich. In der Regel seien an den finanziellen Missbräuchen zwei oder drei Staaten beteiligt, selten werde ein Betrug nur in einem Mitgliedsstaat ausgeübt.

Die Täter wüssten dabei ganz genau, wo die Grenzen der Möglichkeiten der EU lägen. Der Betrug erfolge und funktioniere aufgrund der bewussten Ausnutzung der Marktoffnung und der großen Abstimmungsschwierigkeiten zwischen den Verfolgungsbehörden. So bestünden Probleme aufgrund nationaler Datenschutzgesetze (z.B. in Italien) sowie erheblicher Sprach-

defizite, die eine Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Behörden erschweren. Besonders die deutschen Juristen hätten durch ihren bezüglich ihrer Fremdsprachenkenntnisse selbst auferlegten Perfektionismus Probleme, Kontakte zu den ausländischen Behörden herzustellen. Ein weiteres typisches deutsches Problem sei es, die Rechtsstaatlichkeit der übrigen Mitgliedsstaaten nicht anzuerkennen. So wollten die deutschen Behörden oft, obwohl bereits ein anderer Staat ermittelt hätte, noch einmal eigenständig den Sachverhalt klären. Der Weg zur Errichtung eines gemeinsamen Strafverfolgungssystems zum Schutz der finanziellen Interessen der EG führe aber nur über den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen und Urteilen durch die Mitgliedsstaaten, was wiederum ein gegenseitiges Vertrauen in die einzelstaatlichen Rechtsordnungen voraussetze. Zwischen den verschiedenen Rechtstraditionen in Europa sei trotz der unterschiedlichen Strukturen eine zunehmende Konvergenz festzustellen, weshalb auch einige Politiker bereits von einem Rechtsraum Europa sprechen würden. In allen Mitgliedsstaaten gebe es, aus dem gleichen Bedürfnis heraus, eine Ermittlungs- und eine Strafverfolgungsfunktion. Die von OLAF eingestellten Staatsanwälte würden gemeinsam ausgebildet und seien in die Untersuchungen sowie in die Kontakte zu den nationalen Justizbehörden, dem europäischen justiziellem Netz und Eurojust mit einzubeziehen.

Bei dem Grünbuchentwurf (zum strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der EU, KOM [2001] 715) gehe es um Fälle der Verfolgung von finanziellem Missbrauch zwischen mehreren Staaten durch die Organisierte Kriminalität, in denen der einzelne Staat überfordert sei und daher zusätzliche Ermittlungen durch OLAF geleistet werden müssten.

Als Folge des Gipfels von Tampere 1999 sei zunächst Eurojust gegründet worden, und zwar auf der Ebene der intergouvernementalen Zusammenarbeit für grenzüberschreitende Kriminalität. Dennoch sei bei der Gründung von Eurojust ein Schritt zu kurz gedacht worden, da die justizielle Zusammenarbeit alleine nicht ausreiche. Stattdessen müsse die Zusammenarbeit allgemeiner und in allen Bereichen erfolgen. Zur Erläuterung entstehender Probleme durch die Intergouvermentalität wies Brüner auf die drei Säulen der EU hin, insbesondere auf die erste Säule als Gemeinschaftssäule und die dritte Säule für polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit. In der dritten Säule gehe es um ein gemeinsames Vorgehen bei der Verhütung und Bekämpfung der Kriminalität sowie im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit, darüber hinaus um die Erleichterung und Beschleunigung der Zusammenarbeit bei Gerichtsverfahren und der Vollstreckung von Entscheidungen. Während die Europäische Staatsanwaltschaft eine Einrichtung der

Gemeinschaft sein solle, die mit einer spezifischen Strafverfolgungsbefugnis auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaften ausgestattet wäre, würden Eurojust breit gefächerte und unter die justizielle Zusammenarbeit fallende Zuständigkeiten übertragen werden. Würde die Europäische Staatsanwaltschaft geschaffen, wäre die Zuständigkeit von Eurojust für Finanzkriminalität aufrechtzuerhalten, sofern die vorrangige Zuständigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft für den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften vorgesehen werden würde. In den Fällen, in denen die Verstöße sowohl die Bestimmungen des EG-Vertrags über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft, als auch die dritte Säule, d. h. den EU-Vertrag, beträfen, müsste diese klare Kompetenzabgrenzung mit einer aktiven Zusammenarbeit einhergehen. Bei „säulenübergreifenden“ Fällen habe jede Stelle auf der Grundlage eines Informationsaustauschs den ihr eigenen Mehrwert zu erbringen, wobei Eurojust in die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Staatsanwaltschaft und den nationalen Strafverfolgungsbehörden einbezogen werden würde. Die Unterschiede von OLAF zu Eurojust lägen in dem gesamten Spektrum an unterschiedlichsten Behörden Europas, die OLAF zur Verfügung stünden und kriminalistisch tätig seien, wodurch zusätzliche Informationen geliefert werden könnten. Die Kommission sei z. B. an zahlreichen Kooperationsverträgen und auch in vielen Fällen am internationalen Austausch administrativer Informationen, insbesondere der Zollverwaltungen, beteiligt.

Aus der Betrugsbekämpfungseinheit UCLAF sei 1999 das unabhängige Europäische Amt für Betrugsbekämpfung OLAF entstanden. Das Motiv der Gründung habe für die EU auch in einem finanziellen Interesse an der Aufdeckung und Verfolgung von Betrugsdelikten gelegen.

OLAF sei für alle Institutionen zuständig, wogegen UCLAF nur beschränkt tätig gewesen sei. Zudem habe OLAF eine verwaltungsrechtliche Ermittlungsbefugnis als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft. Durch die Verknüpfung der administrativen und justiziellen Dimension werde die Einbindung des Amtes bezüglich der Behörden der nationalen Akteure erleichtert. Im Wesentlichen handele es sich um die Zoll- und Steuerverwaltungen oder die Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, die das Amt um Mitwirkung ersuchen würden.

Die Idee, dass sich etwas im strafrechtlichen Bereich verändern müsse, sei alt. Diese Diskussion sei immer vorhanden gewesen, sei aber nicht wirklich wahrgenommen worden. Durch die ständige Erweiterung Europas entstünden auch größere Probleme bei der Entstehung und Verfolgung der Betrugsdelikte. Daher würden strafrechtliche Strukturen zur Verfolgung von Missbrauch erforderlich. Insbesondere werde überlegt, Bußgelder einzuführen. Bisher müsse bei-

## Aus dem Inhalt

<b>StA im 21. Jahrhundert</b>	<b>1/2</b>
– der europäische Finanzstaatsanwalt	2
<b>Aus der Arbeit des Vorstandes</b>	<b>4</b>
– Stellungnahme zur Arbeitszeit VO	6
<b>Aus dem Landtag</b>	<b>9</b>
<b>Barwert VO und Versorgungsausgleich</b>	<b>11</b>
<b>Aufgabenübertragung auf den Rechtspfleger?</b>	<b>12</b>
<b>Widerspruch gegen Pensionkürzung</b>	<b>13</b>
<b>Rechtsmedizin am Tropf?</b>	<b>15</b>

## Impressum

### Herausgeber:

Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm  
Tel. (02381) 298 14; Fax (02381) 22568  
E-Mail: [info@drb-nrw.de](mailto:info@drb-nrw.de)  
Internet: [www.drb-nrw.de](http://www.drb-nrw.de)

### Redaktion:

Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);  
Werner Batzke (RAG); Margaret Dichter (VRinLG);  
Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OStAin);  
Dr. Martin Kessen (R); Anette Milk (StAin);  
Lars Mückner (RAG); Ricarda Peters (StAin);  
Klaus Rupprecht (RAG); Axel Stahl (StA);  
Edmund Verbeet (DAG);  
Gisela Wohlgemuth (RinOLG a.D.);  
Manfred Wucherpfennig (VRAG).

### Verlag, Herstellung und Anzeigen:

Vereinigte Verlagsanstalten GmbH,  
Höherweg 278, 40231 Düsseldorf,  
Internet: [www.vva.de](http://www.vva.de), E-Mail: [info@vva.de](mailto:info@vva.de)  
Anzeigenleitung: Petra Hannen  
Telefon (02 11) 7357-633, Telefax (02 11) 7357-507,  
Anzeigenartikel Nr. 16  
Sonstiger Vertrieb: Heike Lohe, Telefon (02 11) 7357-854  
Fax (02 11) 7357-8 91, [abo@vva.de](mailto:abo@vva.de)

### Bezugsbedingungen:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 13,- €.

Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095)  
Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

### Zuschriften erbetan:

Geschäftsstelle des Landesverbandes,  
Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, oder  
Wolfgang Fey, Henri-Dunant-Str. 31, 40474 Düsseldorf.

Titelbild von Wulf Kannegießer, Düsseldorf

spielsweise bei Subventionsmissbrauch nur das zu Unrecht erhaltene Geld zurückgezahlt werden, ein gesondertes Bußgeld werde nicht auferlegt. Es müsse eine Struktur geschaffen werden, die zur Verfügung stehe, um bei Missbrauch härter durchzutreten. Der Vorschlag des Grünbuchs sei aber vorsichtig gehalten, um das Subsidiaritätsprinzip zu berücksichtigen. Die Einsetzung der Europäischen Staatsanwaltschaft solle die Ermittlungen und die Verfolgung von Straftaten unter Federführung der nationalen Richter koordinieren und steuern, um der relativen Straflosigkeit von Straftätern auf internationaler Ebene entgegenzuwirken. Ziel des Grünbuchs sei eine umfassende Debatte in der Öffentlichkeit, deren Ergebnisse dem Konvent über die Zukunft Europas vorgelegt werden würden.

**Justitia als Muse  
„Schweigen“**  
heißt eine Ausstellung  
im OLG Köln (bis 25. April).  
In drei Etagen sind  
17 Positionen moderner  
Kunst zu sehen.

## Buchbesprechung

### Vermögensabschöpfung im Strafverfahren

von Dr. Johann Podolsky und  
Dr. Tobias Brunner, 1. A. 2003,  
Richard Boorberg Verlag,  
176 S., € 19,80, ISBN 3-415-03071-7

Das Buch wird seinem Untertitel „Ein Leitfaden für die Praxis“ in jeder Hinsicht gerecht!

Es bietet einen Überblick über die Verfall- und die Verfahrensvorschriften zur vorläufigen Vermögenssicherung; auch Fragen der Einziehung sind ausführlich behandelt. Dabei beschränken sich die Autoren nicht auf die abstrakte Darstellung oder die – selbstverständlich auch angegebene – einschlägige Rechtsprechung, sondern veranschaulichen die komplizierte Materie jeweils durch Übersichten und einprägsame Fallbeispiele. Darin werden auch nicht so alltägliche Fallkonstellationen nicht ausgespart.

Die Darstellung orientiert sich an den ausführlich vorgestellten Prüfungsschemata; gelegentlich vermisst man ein alphabetisches Inhaltsverzeichnis für ein schnelles Nachschlagen.

Die Verfasser geben zudem Tipps für die Aufspürung von Vermögenswerten und behandeln gängige Probleme aus der Praxis. Gerade dieser Bezug zu den täglich auftretenden Fragen der Vermögensabschöpfung ist geeignet, die Scheu vor der Anwendung der so unübersichtlich geregelten Vorschriften zu überwinden und in erhöhtem Maße auf die finanziellen Ressourcen der Täter zuzugreifen.

Der Leitfaden wendet sich in erster Linie an Staatsanwälte und Finanzermittler der Polizei, enthält in der Mustersammlung aber auch Vorschläge für richterliche Beschlüsse. Das Buch sollte in keiner Gerichts-/Behördenbibliothek fehlen! **OStAin Angelika Matthiesen, Essen**

Auf Fragen aus dem Auditorium stellte Brüner fest, dass OLAF über keine eigene Strafverfolgungsmöglichkeit verfüge, sondern nur als Informationslieferant für die entsprechenden Verwaltungsbehörden, insbesondere die nationalen Staatsanwaltschaften, arbeite. Innerhalb der Mitgliedsstaaten könne OLAF selbstständige Kontrollen durchführen und in Zusammenarbeit mit den nationalen Stellen die erforderlichen Maßnahmen wie verwaltungsrechtliche oder strafrechtliche Verfolgung veranlassen. OLAF verfüge über ein nicht zugängliches E-Mail-System, in dem Unregelmäßigkeiten gemeldet und daraufhin die Ermittlungen aufgenommen werden könnten.

Soweit mehrere Mitgliedsstaaten betroffen seien, könne OLAF die erforderlichen Koordinierungen leisten und die nationalen Ermittlungen durch eigene Ermittlungen unterstützen. Gerade diese Tätigkeit habe erhebliche Bedeutung im Kampf gegen den Betrug zulasten der finanziellen Interessen Europas, da zwar die Grenzen für den Personen- und Warenverkehr in Europa gefallen seien, die Verfolgungszuständigkeit von Straftaten aber noch und wohl auch noch auf absehbare Zeit, national erfolgen würde. Dies führe zu einem erheblichen Betrugsrisko, da das Verfolgungsrisiko gering erscheine. Diese Lücke werde derzeitig von OLAF ausgefüllt und die Strafverfolgung könne zukünftig vom Europäischen Finanzstaatsanwalt, soweit der vorliegende Entwurf der Kommission angenommen werde, in Zusammenarbeit mit OLAF und den Mitgliedsstaaten noch weiter verbessert werden. Es gehe allerdings bei der Zielsetzung des Grünbuchs nicht darum, aus OLAF eine neue Behörde mit einem europäischen Staatsanwalt zu machen, sondern um eine kleine Behörde mit

vielen Staatsanwälten. Die Probleme, die sich bei den Befugnissen und Aufgaben der Staatsanwaltschaft durch unterschiedliche Rechtssysteme der Mitgliedsstaaten niederschlagen könnten, erforderten keinen neuen Regelungsansatz, da das Grundgerüst zwischen den einzelnen Mitgliedsstaaten ähnlich aufgebaut sei. Der Europäische Staatsanwalt solle während eines Prozesses Anklage vor den nationalen Gerichten erheben. Es sei aber wichtig, dass die Entscheidungsfunktion der Strafjustiz auf der nationalen Ebene angesiedelt bleibe. Ein neues gemeinschaftliches Justizorgan zu schaffen, das in der Sache entscheide, sei nicht beabsichtigt.

Auf die Frage über den Status von OLAF bezüglich der noch nicht vollständigen Anerkennung durch die Europäische Zentralbank und die Europäische Investitionsbank räumte Brüner ein, dass man noch nicht so weit sei wie vor zwei Jahren erhofft. Die Weigerung der Europäischen Zentralbank und der Europäischen Investitionsbank, etwaige interne Untersuchungen bei sich zuzulassen, sei sehr bedauerlich. Auch die Entscheidung von 71 überwiegend deutschen Abgeordneten des Europäischen Parlaments, gegen Befugnisse von OLAF im Parlament vor dem Gericht Erster Instanz zu klagen, sei nicht zum Vorteil von OLAF gewesen. Zur besseren Betrugskämpfung sei daher die Einrichtung einer unabhängigen Europäischen Staatsanwaltschaft erforderlich. Für die angestrebte Weiterentwicklung von OLAF sei noch sehr zu kämpfen.

**RA Hans Arno Petzold/  
RRef. Ralf Pachmann, Hamburg**

Entnommen der Landeszeitschrift des Richterverein Hamburg MHR 3/2002.

**www.drb-nrw.de**

## Diskussionsforen im Internet

Wie bereits vor einiger Zeit angekündigt, sind auf unserer Internetseite nunmehr zwei Diskussionsforen eingerichtet worden.

Das öffentliche Forum soll allgemein über aktuelle Themen informieren und zu einer breiten Diskussion anregen. Hier stellt sich unser Verband also auch auswärtiger Kritik.

Das geschlossene Forum ist demgegenüber nur unseren Mitgliedern eröffnet. Hier soll in den nächsten Wochen unser Thema Qualität/Verbesserungsvorschläge für die Justiz verbandsintern erörtert werden. Die Ergebnisse sollen Anfang Mai offensiv in die Politik getragen werden. Das Forum wird nach dem Einloggen geöffnet. Hierzu muss der Vor- und Nachname als Benutzername (ggf. mit akademischem Zusatz) eingegeben werden. Jedem Mitglied des DRB-NRW ist darüber hinaus eine Mitgliedsnummer als Passwort zugeordnet

worden, die – so weit sie noch nicht bekannt ist – bei den Bezirksgruppenvorsitzenden oder der Geschäftsstelle Hamm (Tel.: 02381/29814 oder E-Mail: info@drb-nrw.de) abgefragt werden kann.

Der Vorstand hat bereits die ersten interessanten Themen eingestellt, um die Diskussion zu eröffnen und möchte hiermit noch einmal alle Mitglieder des DRB auffordern, sich einzubringen und Vorschläge zu unterbreiten.

Außerdem hat nunmehr jede Bezirksgruppe eine eigene Unterseite erhalten, auf die vor Ort zugegriffen werden kann. Diese Möglichkeit muss nunmehr mit Leben gefüllt werden. Vielleicht haben sie daran Interesse, die Internetseite ihrer Bezirksgruppe mit zu gestalten?

Bei Interesse und Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Bezirksgruppenvorsitzenden.

## Aus der Arbeit des Vorstandes

Der Geschäftsführende Vorstand tagte am 8. 2. in Düsseldorf, am 10. 2. in Essen und am 13. 3. 2003 in Dortmund, wo an diesem Tag auch der Gesamtvorstand zusammenkam. Dazu waren aus den Bezirksgruppen-Vorständen die Assessoren-Vertreter Frank Albrecht (D), Stephanie Kerker (K), Nicole Krupp (PB) und Guido Romeleit (K) eingeladen.

Am 8. 2. setzte der Vorstand innerhalb eines II. Workshops die Suche fort, Einsparungsmöglichkeiten zu finden. Dabei wurden u.a. die Verhältnisse bei der Zusammenarbeit zwischen den Ri+StA und dem behördlichen Unterbau durchleuchtet, aber auch die sächlichen Mittel von PC bis Handbücherei und Fragen der Fort- und Weiterbildung untersucht. Es wurde festgestellt, dass die Gefahr, der entgegenzutreten ist, immer größer wird, dass Ri+StA Alleinunterhalter sind oder zumindest werden, die ohne ausreichende Unterstützung gegenüber den Anwälten und deren Möglichkeiten immer mehr ins Hintertreffen geraten. Nicht ohne Hintergedanken tagte der Vorstand dazu in einer Anwaltskanzlei am Rhein. Mit den Haushalts bedingten Sparzwängen des Landes NW werden nur noch Maßnahmen durchgeführt, die möglichst ohne großen Aufwand die Verfahren beenden. Die Gerechtigkeit bleibt dabei immer mehr auf der Strecke.

Ein weiteres Thema war der Wegfall des arbeitsfreien Tages im Rahmen der Umsetzung der Besoldungsrounde für den beamten und den richterlichen Dienst, wobei der Richterbund die Beteiligungsrechte der Personalvertretungen und der Verbände anmahnte.

Außerdem berichtete die Landesvorsitzende über ihre Vorstellungsgespräche bei den Landtagsfraktionen der SPD und den GRÜNEN. Zur Intensivierung der Gespräche mit den Parteien wurde beschlossen, dass allen Fraktionen bei Bedarf Gelegenheit gegeben werden soll, zu Themen der Landesjustizpolitik kurze Statements „Aus dem Landtag“ abzugeben, um dadurch in unserer Verbandszeitschrift eine Diskussion anzuregen. Auch im Internet richtete der Landesverband für die Diskussion unter den Mitgliedern ein Forum ein, das mit einem Passwort geöffnet werden kann. Darüber hinaus interviewte die RiStA-Redaktion für das nächste Heft (3/2003) den neuen JM Gerhards nach seinen ersten einhundert Tagen im Amt zu den Sparmaßnahmen, aber auch zu seinen Vorstellungen zu den Aufgaben der Staatsanwaltschaft unter den Stichworten externes Weisungsrecht und Absichtsberichte, wobei das Mannesmann-Verfahren nur ein Aufhänger war.

Schließlich erfolgte noch ein Aufruf an alle Mitglieder, sich zum Besuch des Richter- und Staatsanwaltstages in Dresden anzumelden, dessen Programm auch unter [www.richtertag.de](http://www.richtertag.de) nachgelesen werden kann. Das Anmeldeformular liegt in DRiZ Heft 4/03.

Inzwischen wurde auch ein Interview mit den Organisatoren der Einführung der Software Judica durchgeführt, das allerdings vom Umfang her den Platzrahmen in RiStA sprengt und daher nur im Internet unter [www.drb-nrw.de](http://www.drb-nrw.de) nachgelesen werden kann.

## DRB: Folterverbot gilt ausnahmslos

Die Landesverbände des Deutschen Richterbundes und dessen Vorsitzender, Geert Mackenroth, erklären:

Jede Art von Gewalt – auch deren Androhung – zur Erzwingung einer Aussage ist verboten. Dies ergibt sich schon aus Art. 1 GG sowie aus Art. 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention und der UN-Konvention gegen Folter. Dieses Verbot hat einen überragenden Rang unter den Menschenrechten und gilt absolut. Jede Relativierung oder Einschränkung auch im Einzelfall muss ausgeschlossen bleiben.

Gerade wir Richter und Staatsanwälte tragen aufgrund unseres Amtes eine besondere Verantwortung für die Einhaltung der Menschenrechte, deren Gewährleistung Voraussetzung und unverzichtbarer Bestandteil demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse ist. Wer hieran röhrt und diese Prinzipien verwässert, zerstört den Rechtsstaat. Auch für den Deutschen Richterbund war und ist es eine Verpflichtung, sich für die Einhaltung der Menschenrechte einzusetzen.

Der Vorsitzende des Deutschen Richterbundes, Geert Mackenroth, erklärt: „Ich bedaure sehr, dass durch Äußerungen von mir ein anderer Eindruck entstanden ist.“

## Stellungnahme des Richterbundes

# Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande NW

Zur beabsichtigten Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande NW erklärt der Landesverband NW:

Der Streichung des § 2 a AZVO wird vom Deutschen Richterbund mit Nachdruck widersprochen.

Der Wegfall des AZV-Tages ist im Tarifvertrag 2002/2003 niedergelegt worden. Diese Regelung soll nun im Hinblick auf eine geplante Übernahme des Tarifergebnisses auf den Bereich der Beamten, Richter und Staatsanwälte ausgedehnt werden, um eine Ungleichbehandlung mit den Angestellten zu vermeiden.

Mit dieser Argumentation wird verkannt, dass die Frage der Übernahme der Tarifrunde auf den Bereich der Beamten, Richter und Staatsanwälte noch ungeklärt ist.

Nach der Entschließung der Innenminister in der letzten Woche sind offensichtlich weitere Kompensationen geplant, die für den Tarifbereich nicht gelten. So ist eine zweimonatige Verschiebung der Besoldungserhöhung im Gespräch, die nach unstrittiger Feststellung der Innenminister schon alleine ausreichend wäre, um die bei den Arbeitnehmern vereinbarten Kürzungselemente insgesamt – also einschließlich des AZV-Tages – aufzuwiegen. Durch eine zusätzliche Änderung der AZVO käme es deshalb zu einer doppelten Belastung für Beamte, Richter und Staatsanwälte, die von uns – auch vor dem Hintergrund, dass in den letzten Jahren die Einkommensentwicklung in diesem Bereich deutlich hinter der allgemeinen Lohnentwicklung zurückgeblieben ist – entschieden abgelehnt wird.

Über die Streichung des AZV-Tages würde die in der Entwurfsbegründung angeführte Ungleichbehandlung zwischen Beamten, Richtern und Staatsanwälten einerseits und Angestellten andererseits damit gerade erst bewirkt, wenn auch die geplanten weiteren Kompensationen umgesetzt würden.

Weiterhin weisen wir auf folgendes hin: Bekanntlich führt die seit Jahren andauernde Überlastung im Bereich der Richter und Staatsanwälte dazu, dass keine kw-Stellen erwirtschaftet werden können. Dies ist seit dem Bekanntwerden von Pebbṣy I offenkundig. Vor diesem Hintergrund ist der AZV-Tag kostenneutral. Ein Wegfall dieses Tages kann allenfalls rechnerisch zu einer geringfügigen Verringerung der Überlast der Richter und Staatsanwälte führen, nicht aber echte Kosteneinsparungen bewirken.

Wir erwarten deshalb, dass die beabsichtigte Änderung nicht beschlossen wird.

Des Weiteren hält der Deutsche Richterbund die vorgesehene Rückwirkung der Verordnung für verfassungsrechtlich unzulässig. Es handelt sich um eine sog. echte Rückwirkung, da es sich bei bereits gewährten AZV-Tagen um abgeschlossene Sachverhalte handelt. Die echte Rückwirkung von gesetzlichen Regelungen ist grundsätzlich unzulässig (BVerfGE 95, 64, 86). Gründe, die ausnahmsweise eine solche echte Rückwirkung rechtfertigen könnten (vgl. BVerfGE 13, 261, 272), sind nicht ersichtlich.

Entgegen der Begründung zum VO-Entwurf musste auch kein Beamter, Richter oder Staatsanwalt zum Zeitpunkt des 14. 1. 2003 mit einer Streichung des AZV-Tages rechnen, da der Tarifkompromiss für die Beamten, Richter und Staatsanwälte nicht gilt. Die vergangenen Jahre haben auch stets gezeigt, dass die Regelungen des Tarifergebnisses regelmäßig nicht vollständig auf die Beamten, Richter und Staatsanwälte übertragen worden sind und wenn, dann allenfalls mit erheblicher zeitlicher Verzögerung. Dies ist auch in diesem Jahr zu erwarten.

Darüber hinaus ist für die Umsetzung des Tarifergebnisses im Wesentlichen der Bundes- und nicht der Landesgesetzgeber zuständig. Mit einer Maßnahme des Landesgesetzgebers brauchte deshalb niemand zu rechnen, solange der Bundesgesetzgeber nicht die vollständige Übertragung des Tarifergebnisses im öffentlichen Dienst auf den Beamtenbereich avisiert und in Angriff genommen hat.

Ferner weisen wir darauf hin, dass die geltende Übergangsregelung rechtswidrig ist. Wir sehen deshalb deren sofortiger Aufhebung entgegen. Aufgrund § 49 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG können bereits bewilligte AZV-Tage bis zur Änderung der AZVO eben nicht widerrufen werden. Bis dahin kann die Bewilligung auch nicht verweigert werden. Die Frage der Entlohnung steht nämlich mit dem im Rahmen des

§ 2 a AZVO bestehenden Organisationsinteresse des Dienstherren in keinem Zusammenhang, sodass die Begründung für die vorläufige Regelung nicht trägt.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass unsere Beteiligungsrechte nach § 106 LBG im Rahmen der vorläufigen Regelung

eklatant missachtet wurden. Wir gehen davon aus, dass dem in Zukunft hinreichend Rechnung getragen wird.

Bei äußerster Eilbedürftigkeit mag ausnahmsweise eine kurze Stellungnahmefrist vertretbar sein; von einer solchen Dringlichkeit kann hier aber nicht die Rede sein.

## Personalversammlung der GStA Hamm

Als Folge der im Jahr 2002 verhängten Haushaltssperre konnte die eigentlich für Herbst 2002 vorgesehene Personalversammlung für den Bezirk des GStA Hamm erst am 23. 1. 2003 stattfinden. So hatten dann auch wegen des langen Berichtszeitraumes die Vorsitzende des Bezirkspersonalrates OStAin Angelika Matthiesen (E) und der Vorsitzende des Hauptpersonalrates OStA Axel Vedder (AC) recht umfangreiche Berichte über die Tätigkeit der Personalräte abzuliefern. Das gut gefüllte Auditorium – ca. 180 Kolleg-innen waren, z. T. mit eigens gecharterten Bussen, nach Werne angereist – vernahm erstaunt, dass auch im Jahr 2002 immer noch mit Hilfe der Personalräte klargestellt werden musste, dass die Nutzung von TVA-StA durch StAe nicht mit Hausverfügungen erzwungen werden kann. Auch hinsichtlich des BIT war die Intervention der Personalräte erforderlich, weil mittels Hausverfügungen versucht worden war, die Benutzung des BIT auch für StAe verbindlich vorzuschreiben. Man kann nur hoffen, dass die landesweite Einführung von MESTA nicht Anlass für weitere Probleme dieser Art wird.

GStA Manfred Poyer nutzte die Personalversammlung zu einer Information der Teilnehmer über die immer noch höchst angespannte Personallage. Neben einem stetigen Anstieg des Anteiles an weiblichen Staatsanwälten gab es dort wenig Positives zu vermelden. Insbesondere wird es in diesem Jahr zu einem weiteren Abbau der Servicekräfte kommen – allein im Bezirk der GStA Hamm sollen ca. 40 Stellen eingespart werden. GStA Poyer rief dazu auf, weitgehend den Unterstützungsbereich von Schreibarbeit zu entlasten. Es könne – so Poyer – nicht angehen, dass Servicekräfte aus Arbeitsüberlastung sogar sonntags in der Behörde erscheinen müssten. Diese Äußerung rief nicht nur einen erheblichen Unmut im Saal hervor, auch Frau Matthiesen sah sich zu einer Erwiderung veranlasst. Sie stellte unter dem Beifall der Versammlung klar, dass es üblicherweise nicht die Servicekräfte, sondern die Staatsanwälte sind, die aus Arbeitsüberlastung am Wochenende die Behörden aufsuchen. Die Übernahme zusätzlicher Schreibarbeit durch die Dezernen kann daher nicht erwartet werden.

Vor diesem Hintergrund ist kaum vorstellbar, wie der dramatische Stellenabbau im Servicebereich vonstatten gehen soll, ohne die Funktionsfähigkeit der Behörden wesentlich zu beeinträchtigen.

Im Namen des Deutschen Richterbundes richtete die Landesvorsitzende RinOLG Roswitha Müller-Piepenkötter (D) ein Grußwort an die Teilnehmer und informierte über neue rechtspolitische Entwicklungen im Bereich der Richtervorbehalte bei DNA-Untersuchungen und Telefonüberwachungen.

Ablauf und Inhalte dieser Veranstaltung haben wieder einmal gezeigt, wie wichtig es ist, sich wenigstens einmal im Jahr zu einer Aussprache zusammenzufinden. Nicht umsonst sind diese Veranstaltungen stets gut besucht. Die Staatsanwälte des Hammar Bezirk können sich jedenfalls nicht vorstellen, auf die Gelegenheit zu einem persönlichen Meinungs- und Erfahrungsaustausch zu verzichten. Dazu kam es insbesondere auch zum Schluss der Veranstaltung, die traditionsgemäß mit einem sehr gut besuchten gemütlichen Beisammensein in informellem Rahmen endete.

## Wer klagt an?

Von Roswitha Müller-Piepenkötter, Vorsitzende des Richterbundes NRW

Im „Fall Mannesmann“ hat das nordrhein-westfälische Justizministerium laut Presseerklärung vom 07. Februar 2003 nach „abschließender rechtlicher Prüfung“ entschieden, dass es „der von der Strafverfolgungsbehörde beabsichtigten weiteren Sachbehandlung nicht entgegen“ trete. Die Presse hat diese Erklärung zutreffend dahin interpretiert, dass das Justizministerium grünes Licht für die Erhebung der Anklage gegeben hat.

Das Vorgehen des Justizministeriums entspricht geltender Gesetzeslage. Nach § 146 des Gerichtsverfassungsgesetzes haben Beamte der Staatsanwaltschaft den dienstlichen Weisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen. Dienstliche Vorgesetzte sind in einer zweistufigen Hierarchie die Generalstaatsanwälte und der Justizminister. In Nordrhein-Westfalen hat der Justizminister dazu 1998 in allen Sachen von eventuell politischer oder sonst grundsätzlicher Bedeutung eine laufende Berichtspflicht während des gesamten Ermittlungs- und Strafverfahrens angeordnet und bestimmt, dass in Strafsachen von überragender Bedeutung vor einer Entscheidung oder sonstigen wichtigen Verfügung die Entschließung des Ministeriums abzuwarten sei.

Gleichwohl stolpert der nicht mit Strafsachen befasste Jurist über die Pressemeldungen. Nach der Strafprozessordnung führt die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren und entscheidet über die Anklageerhebung. Dabei ist sie nach dem Gesetz verpflichtet, bei allen Straftaten einzuschreiten, „wenn nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist“. Sie ist damit an das Legalitätsprinzip gebunden und unterliegt der Kontrolle durch die vorgesetzte staatsanwaltschaftliche Behörde und die Gerichte, bei denen der Verletzte Rechtsmittel einlegen kann. Nach Abschluss der Ermittlungen ist es nach unserer Verfassung Sache des Gerichts, zu prüfen und zu entscheiden, ob hinreichender Tatverdacht besteht. Andernfalls lehnt es die Eröffnung ab und eine Hauptverhandlung findet nicht statt.

Angesichts dieser Kontrolldichte ist

die Frage nach dem Sinn und der Berechtigung des Weisungsrechts des Justizministers im Rechtsstaat der Bundesrepublik Deutschland angebracht. Ist es Ausdruck des nach wie vor bestehenden Misstrauens der Regierung gegenüber der Justiz?

Schon 1976 gab es einen Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums zur Einschränkung der Weisungsbefugnis des Justizministers für den Einzelfall. Der Richterbund hat schon damals ihre vollständige Abschaffung verlangt. Das sollte endlich verwirklicht werden. Richtig ist, dass auch die Justizminister an Recht und Gesetz gebunden sind. Aber der Weisungsvorbehalt ist überflüssig. Er untergräbt die Stellung des Staatsanwalts, der als Marionette des Justizministeriums erscheint, und ist geeignet, den bösen Schein politischer Einflussnahme zu erwecken. Wenn dieses Weisungsrecht abgeschafft wird, müssen Justizminister nicht mehr erklären, dass sie sich in bestimmten Verfahren nicht eingemischt hätten. Und sie müssen auch keine Leitlinien herausgeben, in denen festgehalten wird, dass Weisungen nur der Fachaufsicht dienen und nur bei rechtsfehlerhafter staatsanwaltschaftlicher Sachbehandlung in Betracht kämen. Zur Korrektur fehlerhafter Sachbehandlung eines einzelnen Staatsanwalts reichen die innerhalb der Staatsanwaltschaften gegebenen Kontrollen vollständig aus und letztlich entscheidet das Gericht über die Zulassung der Anklage.

Das Weisungsrecht des der Exekutive angehörenden Ministers entspricht schließlich auch nicht der europäischen Entwicklung. In Italien ist der Staatsanwalt bereits jetzt unabhängig. Der Europäische Staatsanwalt, der zur Verfolgung von Straftaten gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft geschaffen werden soll, soll nach den Plänen der Europäischen Kommission unabhängig sein und Weisungen weder anfordern noch entgegennehmen dürfen.

Deshalb sollte endlich auch bei uns das Weisungsrecht des Justizministers abgeschafft werden. Es passt nicht mehr in die politische Landschaft.

aus:  
Süddeutsche Zeitung,  
vom 24. 2. 2003

## Presseerklärung des JMin NW

### Mannesmann-Verfahren: Prüfung durch Ministerium abgeschlossen – Vorgehen der Staatsanwälte rechtlich nicht zu beanstanden

Im so genannten Mannesmann-Verfahren wegen des Verdachts der Untreue hat das NRW-Justizministerium das Ergebnis der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Düsseldorf einer abschließenden rechtlichen Prüfung unterzogen und tritt hiernach der von der Strafverfolgungsbehörde beabsichtigten weiteren Sachbehandlung nicht entgegen. Das teilte NRW-Justizminister Wolfgang Gerhards am 7. 2. 2003 mit.

Die StA Düsseldorf hatte das Ergebnis ihrer Ermittlungen am 17. 1. 2003 wegen der überragenden Bedeutung der Sache dem Justizministerium zur Prüfung zugeleitet. Dies schreibt die so genannte Berichtspflicht in Strafsachen (BeStra) in solchen Fällen bindend vor. Die StA Düsseldorf wird die Öffentlichkeit nach dem noch ausstehenden förmlichen Abschluss des Verfahrens über das Ergebnis unterrichten.

### Kostendämpfungspauschale erhöht

Mit Gesetz vom 18. 12. 2002 (GVBl. NW S. 660 ff.) hat der Landtag NW die Beihilfe-VO geändert und die Kostenpauschale für die einzelnen Besoldungsgruppen angehoben:

R 1: auf € 300,–, R 2 + 3: auf € 450,–, R 4 – 7: auf € 600,–, danach: auf € 750,–.

Für jedes berücksichtigungsfähige Kind vermindert sich der entsprechende Betrag um jetzt € 40,– (heraufgesetzt von bisher € 26,–).

Die neuen Sätze gelten ab 1. 1. 2003, wobei es nun nicht mehr auf die Antragstellung ankommt, sondern auf das Datum der Aufwendung, die erstattet werden soll.

Der DRB geht davon aus, dass die Bescheide weiterhin den Vermerk der Vorläufigkeit enthalten, bis das vom VG Gelsenkirchen dem BVerfG vorlegte Verfahren entschieden worden ist. Sollte der Vermerk fehlen, müsste der Beihilfeberechtigte, vorsorglich Widerspruch einlegen.

# Reform der Juristenausbildung

von Landtagsvizepräsident Jan Söffing  
MdL (RiOLG a.D.), Rechtspolitischer  
Sprecher der FDP-Landtagsfraktion



Ein neues Kapitel in der unendlichen Geschichte der Juristenausbildung ist aufgeschlagen. Am 19. Februar 2003 hat der LT NW ein neues Juristenausbildungsgesetz (JAG) für NRW einstimmig verabschiedet. Das

Gesetz füllt den landesrechtlichen Spielraum aus, den das Bundesgesetz zur Reform der Juristenausbildung offen ließ. Das neue JAG NW tritt am 1. Juli 2003 in Kraft und löst das bisherige JAG und die JAO ab.

Die Ausbildungsvorschriften werden damit nicht nur reduziert, klarer gefasst und übersichtlicher geordnet. Vielmehr weist das neue JAG NW erhebliche Änderungen der Juristenausbildung gegenüber der alten Rechtslage auf. Ein Teil der ersten Prüfung – die Schwerpunktbereichsprüfung – wird auf die Universitäten verlagert. Alle Referendare müssen eine 10-monatige Pflichtausbildung bei einem Rechtsanwalt absolvieren. Schlüsselqualifikationen wie z.B. Rhetorik, Verhandlungsmanagement und Streitschlichtung wurden neu in den Fächerkanon aufgenommen. Hinzu kommt der verpflichtende Nachweis fachspezifischer Kenntnisse wenigstens in einer Fremdsprache für alle Studierenden.

Die Intention des Gesetztes ist damit klar: Einerseits wird der Einfluss der Universitäten auf die Studienabschlussprüfung erheblich verstärkt. Andererseits soll sich die Juristenausbildung mehr als bisher an den Bedürfnissen der beruflichen, insbesondere der rechtsberatenden und streitschlichtenden anwaltlichen Praxis ausrichten. Zudem sollen die angehenden Juristen in einem zusammen wachsenden Europa besser auf eine international ausgerichtete Tätigkeit vorbereitet sein.

All diese Vorteile sind sicherlich nicht von der Hand zu weisen. Es stellt sich aber die Frage, welcher Preis dafür bezahlt werden ist. Das Studium ist nicht mehr geprägt von dem eheren Grundsatz „Grundlagen gründlich“, sondern von einer Wissensvermittlung, die in einem umfangreichen Pflichtfachkatalog über weite Strecken nur „Kenntnisse im Überblick“ verlangt. Beibehalten werden sollte – wie es die Be-

gründung ausweist – der „Grundpfeiler“ der deutschen Juristenausbildung, also die zweistufige Ausbildung, an deren Ende dann der „Einheitsjurist“ steht, der die Einheitlichkeit der Berufsqualifikation für alle reglementierten juristischen Berufe gewährleisten soll. Diese tradierten Vorstellungen vom Einheitsjuristen verkommen natürlich immer mehr zu Worthülsen, je differenzierter und damit auch divergierender die persönlichen Ausbildungsgänge gestaltet werden können. So war auch die Forderung der FDP-Landtagsfraktion, wenigstens eine fünfmonatige „Grundausbildung“ bei Gericht zu Beginn der Referendarzeit für alle verbindlich vorzuschreiben, der wesentliche Streitpunkt im Gesetzgebungsverfahren.

Ursprünglich sah der Gesetzentwurf vor, die ohnehin auf nur noch fünf Monate verkürzte Ausbildungszeit bis zu drei Monaten bei einer adäquaten Dienststelle im Ausland ableisten zu können. Zum einen weist die Begründung zutreffend darauf hin, dass die Einführung in die Arbeits- und Denkweise von Richtern und Staatsanwälten auch für die forensische Tätigkeit eines Anwaltes unverzichtbar sei. Zum anderen sollte dann aber die Möglichkeit eröffnet werden, diesen Ausbildungsabschnitt auf nur noch zwei Monate bei einem inländischen

Gericht zu verkürzen. Dies wiederum stand in Widerspruch zu § 35 Abs. 5 JAG, wonach ein Ausbildungsabschnitt nicht weniger als drei Monate umfassen soll, da kürzere Ausbildungsabschnitte über ein bloßes Praktikum – die Begründung spricht zutreffend auch von „Schnupperkurs“ – nicht hinaus gehen. Mit welcher Rechtfertigung man mit einem zweimonatigen „Schnupperkurs“ dann gem. § 1 JAG die Befähigung zum Richteramt verleihen wollte, bleibt nach wie vor das Geheimnis der Verfasser dieses Gesetzentwurfs und wirft ein besonderes Licht auf die oben angerissene Problematik des Einheitsjuristen. Auf die massive Kritik der FDP in der 1. Lesung des Gesetzentwurfs in der Plenarsitzung am 21. 11. 2002 signalisierten die LReg und die sie tragenden Koalitionäre von SPD und Bündnis 90/Grüne Nachbesserungsbereitschaft. Trotz eines engagierten Plädoyers der Vertreterin des Richterbundes im Kreise der Obleute der Fraktionen fand dennoch der Antrag der FDP in der sich dann anschließenden Ausschusseratung, die fünfmonatige Ausbildung bei einem ordentlichen Gericht für Zivilsachen ohne Ausnahme im Inland zu absolvieren, keine Mehrheit. Konsensfähig war dann die Regelung, von den fünf Monaten nur zwei im Ausland verbringen zu dürfen, so dass wenigstens eine dreimonatige Ausbildung für alle angehenden Juristen bei einem inländischen Gericht gewährleistet ist. So stellen nach wie vor Teilerfolge und Kompromisse in der Politik die Kunst des Möglichen dar.

## Stillstand der Rechtspflege?

von MdL Peter Biesenbach, rechtspolitischer Sprecher der CDU-Fraktion

In der Sitzung des Justizausschusses vom 11. 2. 2003 hat JM Gerhards sein „Konzept zur Erwirtschaftung der globalen Minderausgaben im Justizhaushalt“ vorgestellt. Danach hat die Justiz im laufenden Haushaltsjahr 42,8 Mill. Euro einzusparen. 30 Mill. Euro entfallen dabei auf die Gerichte. An den bisher etatisierten Mitteln für IT-Technik werden 18,5 Millionen Euro weniger bereitgestellt, als ursprünglich geplant.

Die Ankündigung des JM bedeutet für die Arbeitsfähigkeit der Justiz einen schweren Rückschlag. Denn schon heute muss die Justiz unter Rahmenbedingungen arbeiten, die nicht hinnehmbar sind. Die Mitarbeiterinnen der Justiz, die Richter und Staatsanwälte, haben sich einen Aufbruch für die Justiz erhofft. Diese Hoffnung ist mit der Ankündigung des Ministers nun enttäuscht worden. Schon jetzt häufen sich auch bei mir die Beschwerden über lange Bearbeitungszeiten der Justiz. Viele Bürger beklagen, dass für sie wichtige Rechtsfragen zu lange unerledigt bleiben.

Unabhängig von der Frage, ob diese Klagen im Einzelfall berechtigt sind oder nicht, ist eine Überlastung der Justiz fest-

zustellen. Aufgabe der Politik muss es daher sein, diese Situation zu verbessern.

Wenn aber nun die Landesregierung im Bereich der IT-Technik einspart, ist dies genau das Gegenteil von dem, was notwendig ist. Das Programm „Justiz 2003“ wird nun Jahre später abgeschlossen sein. Trotzdem wurden mit Blick auf Justiz 2003 Stellen im mittleren Dienst und Schreibtischdienst eingespart. Stellen, auf die nicht verzichtet werden darf.

Natürlich muss auch das Land NW seinen Haushalt sanieren. Doch bei allen Sparzwängen muss deutlich werden, dass es Bereiche gibt, in denen nicht gespart werden kann. Politik muss Prioritäten setzen. Die Innere Sicherheit, die Justiz, die Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik sind neben der Schule Schwerpunkte unserer Politik.

Die angekündigten Maßnahmen des Ministers berechtigen durchaus zu der ernsthaften Frage, ob in Zukunft die Arbeitsfähigkeit der Justiz noch gewährleistet ist und bald ein „Stillstand der Rechtspflege“ zu befürchten ist.

\*Mit dieser ständigen Berichterstattung durch die LT-Parteien will RiSTA Justizprobleme im politischen Raum verdeutlichen und zur Diskussion unter den Mitgliedern anregen.

# **Wir gratulieren zum Geburtstag: Mai/Juni 2003**

## **Zum 60. Geburtstag**

- 18. 5. Michael Halfter
- 20. 5. Hans-Georg Eckert
- 26. 5. Hans-Otto Sallmann
- 31. 5. Volker Schwarz
- 4. 6. Eckhard Knoblauch
- 7. 6. Ernst Wilden
- 13. 6. Dr. Peter Wilfried Arleff
- 19. 6. Bernd Joeres
- 22. 6. Joerg Rogner
- 25. 6. Maria-Theresa Shahab-Haag
- 27. 6. Heinz-Gerd Daams
- 30. 6. Wolfgang Schulte

## **Zum 65. Geburtstag**

- 15. 5. Josef Lohn  
Edgar Schlüter
- 19. 5. Dietrich Franz  
Gerhard Heitmeyer
- 10. 6. Ulf Hientzsch
- 11. 6. Sybille Gerhardt
- 12. 6. Dr. Hinrich-Werner Vosskamp
- 28. 6. Christel Meyer-Wentrup

## **Zum 70. Geburtstag**

- 3. 5. Dr. Hans-Friedrich Linsmann
- 4. 5. Johann Engelbert
- 5. 5. Hermann Gottschalk
- 12. 6. Horst Althoff
- 19. 6. Johannes Pfeiffer
- 27. 6. Guido Verhoeven

## **Zum 75. Geburtstag**

- 27. 5. Dr. Klaus Schultze-Rhonhof

## **und ganz besonders**

- 1. 5. Wolfgang Boll (77 J.)  
Dr. Goetz-Joachim Kuhlmann (78 J.)
- 2. 5. Joachim Wüster (78 J.)  
Friedrich von Knobloch (82 J.)
- 6. 5. Karl-Josef Neuß (77 J.)
- 7. 5. Wilhelm Tonscheidt (92 J.)
- 21. 5. Walter Broscheid (92 J.)
- 24. 5. Prof. Günter Solbach (78 J.)
- 25. 5. Werner Schliebusch (79 J.)
- 5. 6. Dr. Paul-Gerhard Fischer (76 J.)
- 18. 6. Günter Rennen (77 J.)  
Alfred Schmidt (77 J.)
- 22. 6. Johannes Dumann (83 J.)
- 28. 6. Karl-Heinz Rottwilm (83 J.)
- 30. 6. Dr. Friedrich Fuchs (90 J.)

# **Vorläufiges Tagungsprogramm Deutscher Richter und Staatsanwaltstag in Dresden**

## **Eröffnungsveranstaltung**

### **Montag, 15. 9. 2003**

- 10.00 Uhr* *Begrüßung, Grußworte, Ansprache*  
Geert Mackenroth, Vorsitzender des Deutschen Richterbundes  
Verleihung des Menschenrechtspreises 2003 des  
Deutschen Richterbundes  
Laudatio
- Abteilung I* *Recht ohne Gerichte?*  
Abteilungsleiter: Klaus Budewig, PrOLG Dresden
- 15.00 Uhr* *Konfliktlösung ohne Richter?*  
Mediation, Schlichtung, Vergleich  
Prof. Dr. Stephan Breidenbach, Frankfurt/Oder  
Dipl. Psych. Jutta Lack-Strecker, Berlin  
Dr. Roland Makowka, PrLG a. D. Hamburg  
Prof. Dr. Reinhard Greger, Erlangen – angefragt -
- 17.00 Uhr* *Prozess den Prozessen*  
Justiz morgen und übermorgen  
Moderation: Wolfgang Arenhövel, PrLG Osnabrück  
N. N; N. N.

### **Dienstag, 16. 9. 2003**

- 9.00* *Recht ohne System?*  
Europa im Wirrwarr der Rechtssysteme  
Prof. Dr. Günter Hirsch, PrBGH Karlsruhe
- Abteilung II* *Strafstat ohne Strafe*  
Abteilungsleiter: Dr. Jörg Schwalm, GenStA, Dresden
- Montag, 15. 9. 2003*
- 15.00 Uhr* *Staatsanwaltschaft und Polizei*  
Starkes Team oder Gegner  
Moderation: Christoph Frank, OStA Freiburg, stv. Vorsitzender DRB  
Erwin Hetger, Polizeipräsident Stuttgart  
Klaus Jansen, kommissarischer Bundesvorsitzender des BDK  
Erhard Rex, GenStA Schleswig
- 17.00 Uhr* *Opportunes Legalitätsprinzip*  
Deal, Freikauf und Gerechtigkeit  
Prof. Dr. Ursula Nelles, Münster  
Eberhard Kempf, RA Frankfurt a. M.  
Wolfgang Schmid, OStA Stuttgart – angefragt -

### **Dienstag, 16. 9. 2003**

- 9.00 Uhr* *Geld, Freiheit und was noch?*  
Auf der Suche nach alternativen Sanktionen  
Prof. Dr. Christian Pfeiffer, Hannover
- 11.00 Uhr* *Forum Gerechtigkeit*
- 14.30 Uhr* *Workshops: Aus der Praxis für die Praxis*  
Erfahrungen mit der ZPO  
Erfahrungen mit dem neuen Schuldrecht  
Justiz – Die Wünsche der Nutzer  
Öffnung der Justiz/Pressearbeit  
Probezeit  
Qualität und Quantität  
Insolvenzarbeitsrecht  
Verletzung von Patenten  
Medizinisches Gutachten im sozialgerichtlichen Verfahren  
Steuer und Strafrecht · Korruption  
Beweisaufnahme im Strafverfahren  
Aktuelles Thema

## **Schlussveranstaltung**

### **Mittwoch, 17. 9. 2003**

- 10.00 Uhr* *Podiumsdiskussion*  
(Mehr) Qualität durch neue Strukturen
- Moderation: Ursula Knapp-Mangold, Frankfurter Rundschau, Karlsruhe  
N. N.
- 12.00 Uhr* *Schlusswort*
- Tagungsort: Kulturpalast, Schlossstr. 2, 01067 Dresden

# BarwertVO und Versorgungsausgleich

Schon RiStA 6/02 wies auf die durch den Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung und Änderung des Versorgungsausgleichs entstandenen Unzuträglichkeiten hin. Diesen Entwurf hatte das BMJ den Familienrichtern und den Verbänden mit Anschreiben vom 15. 10. 2002 zur Stellungnahme vorgelegt, nachdem der BGH die alte Barwert-VO nur noch in einer Übergangszeit bis hin zum In-Kraft-Treten einer Neuregelung – „Abhilfe durch den Normgeber erscheine bis zum Ende des Jahres 2002 geboten“ – für anwendbar gehalten hatte.

Für Nicht-Familienrichter: Die Barwert-VO ermöglicht es bei der im Versorgungsausgleich für alle wechselseitigen Anrechte aufzustellenden Bilanz, eine Vergleichbarkeit insbesondere von nicht-dynamischen Anrechten aus betrieblichen und freiberuflichen Altersversorgungssystemen mit Anwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus der Beamtenversorgung herbeizuführen. Die seit 1984 nicht mehr geänderte BarwertVO wird – u. a. und insoweit vom BGH gerügt – der Lebenserwartung der Menschen und der Individualisierungswahrscheinlichkeit – Eintritt von Erwerbsunfähigkeit – nicht mehr gerecht und hat zur Folge, dass nicht-dynamische Anrechte, was im Regelfall zum Nachteil der ausgleichsberechtigten Frauen ausschlägt, mit zu geringen Werten eingestellt werden.

Der als Übergangslösung gedachte Gesetzentwurf ist aufgrund der in ihm enthaltenen strukturellen Veränderungen auf erhebliche Kritik gestoßen. Ärger löste bei Praktikern – Richtern wie Anwälten – aber auch der aufgrund der verspäteten Umsetzung der BGH-Entscheidung entstandene Zustand der Rechtlosigkeit und Rechtsunsicherheit aus.

In der Bundestagssitzung vom 13. 2. 2003 (Protokoll zu TOP 7 nachzulesen im Internet 15025K.txt), die den durch den

Entwurf erzeugten Unmut deutlich zum Ausdruck brachte, gab die Justizministerin sodann die Erklärung ab, den Gesetzesentwurf „in der vorgelegten Fassung nicht weiter zu verfolgen, sondern eine Erhöhung der beiden Parameter Lebenserwartung und Individualisierungswahrscheinlichkeit, die der BGH gerügt hat, vorzunehmen“.

Laut Sitzungsprotokoll hat das BMJ die nach Vorgaben der Heubeck AG, einem in Anspruch genommenen Beratungsinstitut für Altersvorsorge, eine als Übergangslösung gedachte Aktualisierung der Barwert-VO auch bereits den Landesjustizverwaltungen zur Stellungnahme vorgelegt. Wie die Erkundigungen von RiStA im BMJ ergeben haben, sieht der dortige Zeitplan vor, dass der Entwurf noch im März 2003 dem Bundesrat zugeleitet wird und seine Verkündigung im Mai 2003 erfolgen kann.

Bis dahin kommen, will man sich die Einholung eines teuren versicherungsmathematischen Sachverständigengutachtens ersparen, wohl entweder nur, wie es Berger (FamRZ 2003/65) vorschlägt, eine Teilentscheidung in Höhe des „sicheren“ Anteils, d. h. der nicht von einer Verrechnung mit nichtdynamisierten Anrechten tangierten dynamischen Anwartschaften, mit der Verweisung des Restes in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich oder aber, setzt man das Scheidungsverfahren nicht insgesamt aus, eine Abtrennung des Versorgungsausgleichsverfahrens mit dessen Aussetzung in Betracht. Gegen die auch vertretene Meinung, wegen Fehlens der Neuregelung decke die BGH-Entscheidung die weitere Anwendung der alten BarwertVO als Übergangslösung ab, spricht der in den Entscheidungsgründen hinter der Abhilfe bis Ende 2002 angefügte BGH-Zusatz, dass „eine weitere Anwendung der BarwertVO deshalb nur bis zu diesem Zeitpunkt für zulässig gehalten wird“.

## Aus den Bezirken

In der Mitgliederversammlung der **Bezirksgruppe Detmold** wurden am 7. März 2003 Vorstandswahlen durchgeführt, die zur **Wiederwahl** der bisherigen Amtsinhaber führten:

Vorsitzender: RAG **Töns Osterhage**

Erste Stellvertreterin:  
StAin **Erika Vetterkind**

Zweiter Stellvertreter:  
VRLG **Hans-Michael Reineke**

Kassierer: RLG **Dr. Jens Degner**

\* \* \*

## Neuer Vorstand in Duisburg

Die aktuellen Leistungs- und Besoldungskürzungen standen neben den turnusgemäßen Vorstandswahlen im Mittelpunkt der diesjährigen Hauptversammlung des DRB-Duisburg. In Anwesenheit der Landesvorsitzenden **Roswitha Müller-Pienkötter** berichtete die einstimmig im Amt bestätigte Vorsitzende VRinLG **Brigitte Kamphausen** über die Erhöhung der Beihilfe-Kostenpauschale und ihre Auswirkungen, den Wegfall des AZV-Tages und die beabsichtigte so genannte Öffnungs-klausel. Die zahlreich anwesenden Mitglieder richteten in der folgenden Diskussion einen Appell an den Landes- und den Bundesvorstand, die durchgeführten und beabsichtigten Einschränkungen nicht kampflos hinzunehmen. Insbesondere der Vorschlag des DBB-Vorsitzenden **Geyer** zum Wegfall bzw. der Verrechnung des Weihnachtsgeldes unter Hinnahme von Abschlägen als Sparbeitrag der Beamten wurde als „Kamikaze-Aktion“ bewertet. Es sei nicht Aufgabe des Beamtenbundes, mit derartigen Vorschlägen eine neue Sparrunde der Be-



amtenschaft einzuleiten. Im Übrigen wurde eine Image-Kampagne pro Beamtenchaft gefordert.

Mit der IT-Ausstattung der Justizbehörden beschäftigte sich die Landesvorsitzende des DRB, **Roswitha Müller-Piepenkötter**. Im Rahmen der Kürzungen im Landshaushalt werde auch die Justiz in diesem Bereich ca. 18 Mio. € einsparen müssen. Von den Anwesenden wurde die teilweise geringe Anwenderfreundlichkeit der eingesetzten Software kritisiert, die nicht auf die Praxis bei den Richter und Staatsanwaltsarbeitsplätzen ausgerichtet sei. Nachbesserun-

gen wurden seitens der Mitglieder gefordert.

Schließlich dankte die Vorsitzende des DRB-Duisburg den ausscheidenden Vorstandsmitgliedern **OStAin Dr. Gisela Gold-Pfuhl** und **RLG Thomas Poseggia** für die geleistete Arbeit. Zum neuenstellvertretenden Vorsitzenden wurde **StA Jochen Hartmann** gewählt. Schriftführer wurde **RLG Jan Hochgürtel**. Komplettiert wird der Vorstand durch **StA Udo Nottebohm**, Richter **Stefan Ulrich** als Assessorvertreter und **RLG Michael Foos**.

**StA Jochen Hartmann**

## Die Übertragung richterlicher Aufgaben auf den Rechtspfleger\*)

### Ein zulässiger und notwendiger Beitrag zur Erschließung von Binnenreserven der Justiz?

#### A) Allgemeines:

Aufgabenübertragung auf den Rechtspfleger ist ein justizpolitischer „Untoter“, der immer in Sparzeiten durch die Landschaft geistert. Im Folgenden soll kurz dargelegt werden, warum die Übertragung von Richteraufgaben auf den Rechtspfleger im Bereich des Handelsregisters B nicht zu befürworten ist.

#### B) Verfassungsrechtliche Bedenken

Die rechtsprechende Gewalt ist den Richtern anvertraut, Art. 92 GG, nicht den Rechtspflegern! Der Rechtspfleger ist ein Beamter, nicht Richter. Eine weitgehende Übertragung ursprünglich richterlicher Aufgaben würde mithin zu einer zunehmenden „Verbeamung“ der Rechtsprechung führen, d.h. zu einer Aufgabenerfüllung ohne die für den Richter kennzeichnende persönliche Unabhängigkeit. Dieses

Argument kann nicht mit dem Hinweis abgetan werden, im Rechtsmittelverfahren sei ja auch ein persönlich unabhängiger Richter tätig, der alle verfassungsrechtlichen Garantien biete.

Maßgebend muss sein, dass bereits in erster Instanz dem Bürger ein sachlich und persönlich unabhängiger Partner und Entscheidungsträger gegenübersteht. Nicht selten versuchen vor allem große Unternehmen „auf den letzten Drücker“ beschlossene Transaktionen (z. B. Verschmelzung, Spaltung, Formwechsel) ins Register zu bringen, obwohl formelle und materielle Voraussetzungen fehlen: Der Richter sollte sich mal nicht so pingelig anstellen und „wirtschaftlich“ denken. Diese Beobachtung betrifft besonders jene Fälle, in denen die Fristabläufe der §§ 17 II 2, 125 UmwG drohen. Im Konfliktfall muss der Entscheidungsträger die persönliche Unabhängigkeit im Rücken haben, die ihn nicht befürchten lassen muss, er werde auf machtvollen Druck hin demnächst im Verwaltungswege umgesetzt, wenn er sich weiterhin sperrig zeige.

Zudem sind fehlerhafte Eintragungen nicht unmittelbar anfechtbar (vgl. Bumiller/Winkler, § 142 FGG, Anm. 1; 6. Aufl.). Es müsste zur Korrektur das umständliche Verfahren nach §§ 142–144 FGG beschritten werden, das kein allgemeines Korrekturmittel ist (a. a. O.). Beschwerde zum Richter wäre nur in beschränktem Umfang möglich, wenn die Eintragung eines Lösungsvermerkes abgelehnt würde. Insofern könnten Überlegungen bedeutsam werden, wie sie das BVerfG in Rpfleger 2000/206 ff. angestellt hat.

#### C) Fachliche Bedenken:

Im Bereich des Handelsregisters B sind das wirksame Zustandekommen von Gesellschafterbeschlüssen, die rechtliche Zulässigkeit von Satzungsbestimmungen und eine Fülle von Formvorschriften zu beachten. Die größten Schwierigkeiten bietet hier das Aktienrecht.

Die Globalisierung des Wirtschaftslebens bringt es mit sich, dass sich der Richter immer mehr mit IPR und internationalem Gesellschaftsrecht befassen muss. Die Vorstellung des Gesetzgebers bei der Schaffung unterschiedlicher Zuständigkeiten von Richtern und Rechtspflegern gehen davon aus, dass die schwierigen, rechtlichen Grundlagenwissen (Rechtsphilosophie, Methodenlehre, Querverbindungen zu anderen Geisteswissenschaften) berührende Aufgaben dem Richter zufallen sollen, während die mehr rechtstechnischen Anforderungen der Rechtspfleger zu erledigen hat. Die mittlerweile gestiegerte Qualität der Rechtspflegerausbildung ändert nichts daran, dass sie im Bereich der Methodenlehre und des IPR noch Defizite aufweist, wovon der Gesetzgeber auch mangels Streichung von § 5 II RpfLG ausgeht.

Die Entwicklung der richterlichen Ausbildung zu einer Schmalspurschulung (Wegfall des FGG-Bereichs) kann nicht ernsthaft als Argument dienen („... das Kapitalgesellschafts- und Bilanzrecht spielt in der Regel im volljuristischen Studium eine untergeordnete Rolle...“). Gerade der Richter muss sich in immer neue, ihm fremde Rechtsgebiete einarbeiten können. Das erlaubt ihm seine Grundlagenschulung.

Grundsätzlich stellt sich die Frage, wo man mit der Verlagerung von richterlichen Zuständigkeiten auf den Rechtspfleger Halt machen will. Soll es in der ordentlichen Gerichtsbarkeit künftig zwei Arten von Richtern geben? Solche, die nur FGG und vielleicht auch noch Insolvenz zur Gänze machen und reine Spruchrichter, die nur noch für Zivil-, Straf- und Familiensachen zuständig sind und überall da, wo Freiheitsentziehungen anzutreten sind? Ohne klare justizpolitische Vorstellungen weit in die Zukunft hinein, welche präzise Rolle die beiden Berufsgruppen, Richter und Rechtspfleger, spielen sollen, wird nur standespolitische Unruhe in schwieriger Zeit gesät und unlogisches und willkürliches gesetzgeberisches Stückwerk geliefert.

\*) dargestellt am Beispiel des Handelsregisters.

## **Muster-Widerspruch**

### **Pensionsbezüge – Kürzung durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001**

An die Bezügestelle...

Betr. Gehaltsmitteilung der Bezügestelle vom ...

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

hiermit lege ich gegen den oben bezeichneten Pensionsbescheid **Widerspruch** ein.

Der Widerspruch richtet sich gegen die Absenkung der Pensionsbezüge, Anwendung des § 14 Abs. 1 S. 1 BeamtenversorgungsG und des Anpassungsfaktors nach § 69e Abs. 1, Abs. 3\*/§ 69e Abs. 2, Abs. 3\*\* BeamVG. Der Widerspruch bezieht sich auch auf die weiteren, nach dem Gesetz automatisch eintrtenden Absenkungen (§§ 70, 69e Abs. 3, 4 BeamVG).

Die Kürzungen stellen einen Eingriff in die durch Art. 33 Abs. 5 GG verfassungsrechtlich garantierte angemessene Alimentierung dar. Es entspricht einem hergebrachten Grundsatz des Versorgungsrechts für Beamte und Richter (Prinzip der Lebenslänglichkeit und Leistungsprinzip), dass die Versorgung ein angemessenes Niveau erreichen muss, das sich auch an der Alimentierung eines aktiven Richters orientiert. Dabei ist die Versorgung nur dann angemessen, wenn sie sich auch an der Entwicklung des Geldwertes orientiert. Die Absenkung verletzt den Grundsatz, für die angemessene Aufrechterhaltung des Lebensstandards auch im Alter zu sorgen.

Die konkrete Ausgestaltung der Absenkung ist auch unter dem Gesichtspunkt der fehlenden Gleichbehandlung zu beanstanden. Auch die Richter und Staatsanwälte haben für die Sicherung ihrer Versorgungsleistungen bereits hohe Vorleistungen erbracht, welche bei der nunmehr durchgeführten Anpassung nicht ausreichend berücksichtigt sind. Insbesondere wirkt die seit 1999 eingeführte Versorgungsrücklage über die Absenkung der für die Berechnung der Versorgung maßgeblichen Höhe der Bezüge als zusätzliche Absenkung der Versorgungsbezüge. Die aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässige "wirkungsgleiche Übertragung" der Rentenreform 2001 berücksichtigt zudem nicht, dass die Richter und Staatsanwälte keine Betriebsrente oder Zusatzversorgung seitens des Dienstherrn erhalten.

Die Verfassungswidrigkeit folgt schließlich auch daraus, dass mir eine angemessene anderweitige Vorsorge („Riester-Rente“) aufgrund meines Alters nicht möglich ist. In der gesetzlichen Rentenversicherung ist der Ausgleichsfaktor mit Bedacht erst für Beschäftigte eingeführt, die ab dem Jahr 2011 in Rente gehen. Der Bundesarbeitsminister begründet dies damit, dass nur Menschen in jüngeren und mittleren Jahren genügend Zeit zum Aufbau einer staatlich geförderten Eigenvorsorge haben. Diese staatliche Förderung kommt aktiven Richtern und Beamten zugute. Den Versorgungsempfängern ist diese Möglichkeit verschlossen. Auch dies verstößt gegen Art. 3 GG.

Zur weiteren Begründung des Widerspruchs verweise ich auf ein vom Deutschen Richterbund, Kronenstraße 73/74, 10117 Berlin, unterstütztes Musterverfahren. Das Aktenzeichen dieses Musterverfahrens werde ich umgehend mitteilen.

Ich beantrage daher, das Widerspruchsverfahren bis zum Abschluss dieses Musterverfahrens einstweilen ruhen zu lassen bzw. förmlich auszusetzen. Soweit die Meinung vertreten wird, die Bezügemitteilung sei für sich kein ausreichend nach außen wirkender, gerichtlich angreifbarer Akt, bitte ich um Übermittlung eines förmlichen Bescheides über die Höhe meiner Versorgungsbezüge.

*Mit freundlichen Grüßen*

\* betrifft Rechtsverhältnisse der am 1. 1. 2002 schon vorhandenen Ruheständler

\*\* betrifft Ruheständler, die nach dem 31. 12. 2001 in den Ruhestand eingetreten sind.

# Stellungnahme zu einem Gesetzentwurf des Landtags NW

An den Vorsitzenden des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge, MdL Champignon.

Der Deutsche Richterbund nimmt zum Entwurf des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen – wie folgt – Stellung:

Dieser Gesetzesentwurf enthält in seinen §§ 9, 15 und 17 Regelungen, die eine wichtige Schnittstelle zu der im Aufgabenbereich der Staatsanwaltschaft liegenden Strafverfolgung darstellen. Wir beschränken uns deshalb in unseren Ausführungen ausschließlich auf diesen von uns vertretenen Bereich.

Aus unserer Sicht bewirken die gesetzlichen Regelungen nicht unerhebliche Verbesserungen gegenüber der bestehenden Rechtslage. Dies betrifft insbesondere folgende Punkte:

- Die Verantwortung, wer die Leichenschau zu veranlassen hat, wird klar bestimmt.
- Es wird eine Regelung zur Sicherung der Beweislage für den Fall des Verdachts einer Straftat getroffen.
- Die Art und Weise der Leichenschau wird näher geregelt.
- Durch die weitere ärztliche Leichenschau im Fall des Transportes über die Grenze Deutschlands wird eine bedenkliche Gesetzeslücke geschlossen.
- Schließlich ist auch positiv zu vermerken, dass der Gesetzgeber über § 10 versucht, die sehr niedrige und weit unter dem Bundesdurchschnitt liegende Obduktionsrate in NRW zu erhöhen.

Diesen Regelungen stimmen wir zu. Gleichwohl werden diese positiven Maßnahmen auch in ihrer Gesamtheit nicht aus-

reichend sein, um die Kriminalitätsbekämpfung im Rahmen der Tötungsdelikte entscheidend voran zu bringen.

Wie den Mitgliedern des Ausschusses bekannt ist, zeichnet sich dieser Kriminalitätsbereich durch eine überaus hohe Aufklärungsquote (über 95 %) bei einer gleichzeitig sehr hohen Dunkelziffer aus. Gesicherte Ergebnisse der Dunkelfeldforschung liegen nicht vor und lassen sich auch kaum gewinnen, da die üblichen Forschungsinstrumente (Täterbefragung, Mitwissenbefragung pp) aus verschiedenen Gründen versagen. Seriöse Schätzungen können deshalb nur auf Zufallsentdeckungen im allgemeinen „Sektionsgut“ basieren. Die Hochrechnung derartiger Zufallsentdeckungen auf eine absolute Zahl wird jedoch zum einen durch die geringe statistische Ausgangsgröße erschwert und zum anderen dadurch beeinträchtigt, dass die statistische Erfassung der Todesursachen sowie der Obduktionsrate völlig unzureichend ist (vgl. Antwort der LReg. zur Anfrage der MdL Brakensiek v. 16.9.2002, dort Nr. 3 und 4; LT-Drs. 13/3013). Es kann jedoch als gesichert gelten, dass das Dunkelfeld bei zumindest 30 bis 50 % wahrscheinlich sogar deutlich höher liegt. Die Ursache für das hohe Dunkelfeld ist in dem Umstand zu sehen, dass oftmals der Verdacht einer Straftat aufgrund einer unzureichenden Leichenschau nicht aufkommt und deshalb Ermittlungen von vorneherein nicht angestellt werden. Wir verweisen auf die Studie der Gesellschaft für Rechtsmedizin „Fehlleistungen bei der Leichenschau in der Bundesrepublik Deutschland“ aus dem Jahr 1997.

Unter Berücksichtigung des hohen bedrohten Rechtsgutes sind vom Gesetzgeber die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Qualität der Leichenschau zu verbessern. Dem kommt aus unserer Sicht der Gesetzesentwurf nur unzureichend nach,

da er nicht beim Kernproblem, nämlich der Frage ansetzt, wer eine Leichenschau durchführen darf. Im Detail möchten wir hierzu folgendes anmerken:

- In § 9 Abs. 3 wird lediglich verlangt, dass die Leichenschau von einem Arzt oder einer Ärztin durchgeführt wird. Weitere Anforderungen an die Qualifikation werden nicht gestellt, so dass selbst HNO-Ärzte, Augenärzte, Gynäkologen pp die Leichenschau durchführen dürfen. Derartige Fälle lassen sich auch in der heutigen Praxis nicht ausschließen.
- Auch wenn ein vom beruflichen Fachgebiet her geeigneter Arzt zur Leichenschau hinzugezogen wird, kann die persönliche Qualifikation unzureichend sein. Rückschlüsse auf einen nicht natürlichen Tod sind oftmals sehr schwer vor Ort zu treffen und erfordern eine umfassende Erfahrung. Nur der Arzt, der regelmäßig Leichen beschaut und sich entsprechend weiterbildet, kann die notwendige Qualifikation erwerben und auf Dauer halten. Allein das im Studium erworbene Wissen ist in der Praxis nicht ausreichend.
- Es ist in keiner Weise ausgeschlossen, dass der die Leichenschau durchführende Arzt in einen Interessenkonflikt gerät. Die Leichenschau wird sehr oft von dem behandelnden Hausarzt abgehalten. Sollte ihm ein Behandlungsfehler unterlaufen sein, der für den Tod zumindest mitursächlich sein könnte, wird eine nähere Aufklärung kaum zu erwarten sein.
- Darüber hinaus bestehen für den Hausarzt besondere menschliche Zwänge. Oftmals reagieren Angehörige verstört, wenn der Hausarzt den Verstorbenen eingehend auf seine Todesursache hin untersucht oder sogar den Verdacht des nicht natürlichen Todes äußert. Es ist nicht ausgeschlossen, dass dieser Arzt den Angehörigen diese besondere Belastung – menschlich nachvollziehbar – erspart, wenn sich die Verdachtsmomente nicht geradezu aufdrängen.
- Im Bereich der Krankenhäuser besteht eine besondere Problematik. Sollte hier der Arzt – im Regelfall der Pathologe – den Verdacht eines nicht natürlichen Todesfalls äußern, liefe dies auf eine Anzeige gegen den behandelnden Kollegen hinaus. In der Öffentlichkeit wird deshalb sogar der Verdacht geäußert, es gäbe Pathologen, die grundsätzlich auf der Todesbescheinigung natürliche Todesart angeben würden (so etwa Rückert, Tote haben keine Lobby, 4. Aufl., 2000). Die Widerlegung einer derartigen schweren Verdächtigung ist schon aufgrund des unzureichenden statistischen Materials unmöglich. Bereits ein solcher unwiderlegt verbliebener Verdacht in der

Öffentlichkeit ist dem Vertrauen in die Effektivität der Strafjustiz abträglich und muss deshalb durch geeignete Maßnahmen ausgeschlossen werden.

Anhand dieser Kritikpunkte wird deutlich, daß die Leichenschau als Schlüssel für eine Verringerung des Dunkelfeldes nur dann gelingen wird, wenn sie von einem fachlich qualifizierten, erfahrenen Arzt durchgeführt wird, der sich den gegebenen Zwängen zu entziehen vermag. Er muss folglich einen unabhängigen Status erhalten. Wir bitten deshalb den Ausschuss, zu prüfen, ob das Amt des öffentlich bestellten, mit Unabhängigkeit ausgestatteten Leichenbeschauers eingeführt werden kann. Dies wird nach unserem Dafürhalten in Österreich und anderen europäischen Ländern erfolgreich praktiziert.

Daneben käme aber auch eine obligatorische Einführung der 2. Leichenschau – wie in den Fällen der Einäscherung bereits jetzt vorgesehen – in Betracht.

Die Kosten der vorgeschlagenen Maßnahmen würden sich in einem überschaubaren Rahmen halten und könnten von dem Leichenbeschauer selbstständig gegen den Nachlass abgerechnet werden, so dass die öffentlichen Haushalte nicht belastet würden.

Sollte dieser – bereits im Ausschuss diskutierte Vorschlag – nicht aufgegriffen werden, bitten wir das Land, weitere qualitätsichernde Standards zu prüfen.

Zumindest ist aus unserer Sicht der Bußgeldrahmen (§ 19 Abs. 2) für Verstöße gegen die §§ 9 Abs. 1 – 3, 15, 17 deutlich anzuheben, da der dort vorgesehene Rahmen im Verhältnis zum geschützten Rechtsgut sehr gering erscheint.

Darüber hinaus regen wir an, darauf hinzuwirken, dass vom Landesamt für Daten und Statistik für den Bereich der Todesbescheinigungen und Obduktionen ausreichendes Zahlenmaterial erfasst wird, um zumindest die Möglichkeiten der Dunkelfeldforschung zu verbessern.

**Jens Gnisa**  
Geschäftsführer des Landesverbandes NW

## Presseinformation des Beamten-Sozial-Werks

# Einmaliger Start-Bonus als Sonderaktion für neue BSW-Mitglieder

BSW Bonus & Club, das exklusive Bonus-System für die öffentlichen Dienste und Organisationen mit öffentlichen Aufgaben, heißt seine neuen Mitglieder ab sofort mit einem besonderen Start-Bonus willkommen: Wer sich jetzt entscheidet, von den zahlreichen BSW-Preisvorteilen und Zusatzleistungen zu profitieren, dem steht eine von vier attraktiven Start-Prämien zur Verfügung.

So können sich Neumitglieder für einen 20-prozentigen Rabatt beim Kauf eines Peugeot 307 entscheiden und damit rund 3500 Euro sparen. Das Angebot gilt für alle Fließheck-, Stufenheck- und Kombiversionen des Modells.

Alternativ – auf dem Reisesektor – gibt es einen Bonus von 35 Euro auf alle Angebote des BSW-Reisebüros. Wem das noch

nicht genug ist, der kann ab 99 Euro eine Woche Urlaub an der Spanischen Costa Dorada machen – Anreise inklusive.

Wer sich aber lieber für einen Kauf in den 27 000 Partnerunternehmen entscheidet, dem bietet BSW einen Start-Bonus von 25 Euro an. Der Betrag wird automatisch auf das jeweilige Bankkonto überwiesen, sobald für insgesamt 25 Euro bei einem oder mehreren BSW-Partner vor Ort, im Internet oder per Versand eingekauft wurde. Zu den Partnerunternehmen zählen bundesweit z.B. namhafte Filialisten und Versender wie Douglas, Christ, Quelle, Apollo Optik, Amazon.de, Euroloyd, O2, Mc Paper, DiBa, Primus Online, kd Drogemärkte, Hussel, Dänisches Bettenlager, Pitstop und regionale Einzelhandelsunternehmen.

## Liegt die Rechtsmedizin am Tropf?

In der Landesvertreterversammlung vom 1. September 2000 in Bielefeld hat sich der Landesverband NW des Deutschen Richterbundes per Resolution gegen die beabsichtigte Schließung rechtsmedizinischer Institute gewandt.

Was ist seither geschehen? Sind tatsächlich gute Zeiten für schlaue Mörder angebrochen, wie die mehrfach preisgekrönte Journalistin Sabine Rückert in ihrem noch immer aktuellen Buch „Tote haben keine Lobby“ behauptet, oder handelt es sich hierbei um reißerische Berichte ohne Substanz? Es ist nach nunmehr über 2 Jahren Zeit, eine kurze Zwischenbilanz zu ziehen.

Eine vom Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung eingesetzte Strukturkommission hat im Jahr 2001 u. a. ange-

regt, drei der seinerzeit in Aachen, Bonn, Essen, Düsseldorf, Köln und Münster angesiedelten rechtsmedizinischen Institute zu schließen. Mittlerweile ist die Professur für Rechtsmedizin der TH Aachen in eine Professur für biomedizinische Technologie und Zellbiologie umgewidmet, das rechtsmedizinische Institut also geschlossen worden. Der Bereich Mönchengladbach wird seither von der Uni Düsseldorf rechtsmedizinisch betreut. Für die Region Aachen wird diese Leistung vor Ort durch die Uni Köln erbracht. Auf Anfrage MdL Brakensiek (CDU) hat die Landesregierung am 16. 9. 2002 geantwortet, dass an die Schließung weiterer rechtsmedizinischer Hochschulinstitute z. Zt. nicht gedacht sei. Wer den aktuellen Haushaltsgesetzgeber beobachtet, muss sich allerdings die Frage

stellen, welchen Wert eine solche Äußerung hat. Immerhin scheint sich die Lage stabilisiert zu haben. Der von uns gefürchtete „Leichtentourismus“ ist verhindert worden, wozu sicherlich der vom Richterbund mit getragene öffentliche Druck beigetragen hat.

Seit unserer Resolution hat sich die Diskussion verlagert. In den Vordergrund getreten ist nunmehr das Thema Qualität der Leichenschau selbst – also der Bereich, der zeitlich vor den Untersuchungen der Rechtsmedizin liegt. Die Landesregierung hat hier in dem in der Öffentlichkeit viel beachteten Gesetzentwurf über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NW) Regelungen getroffen, die zu einer gründlicheren Leichenschau und damit zu einer effektiveren Strafverfolgung führen sollen. Der DRB (NW) hat sich in dieses Gesetzbild eingeschaltet und die in diesem Heft abgedruckte Stellungnahme

verfasst. In ihr wird die Einführung des unabhängigen Leichenbeschauers gefordert, um die aller Wahrscheinlichkeit nach sehr hohe Dunkelziffer zu reduzieren. Zugleich sind vom DRB (NW) Gespräche mit Landtagsabgeordneten geführt worden.

Parallel zu unseren Überlegungen hat die FDP-Landtagsfraktion aus den gleichen Gründen einen Änderungsantrag in den Ausschuss eingebracht, wonach in jedem Todesfall eine 2. Leichenschau stattfinden muss. Dieser Arzt darf demnach zuvor nicht als Behandler des Verstorbenen tätig gewesen sein. Der Ausschuss hat über den Änderungsantrag der FDP-Fraktion bisher noch nicht abschließend entschieden, scheint jedoch den vorgeschlagenen Änderungen gegenüber durchaus aufgeschlossen gegenüber zu stehen.

## Zum Schluss auch das noch...

Wissen Sie, wie Justitias Beinkleider aussehen?

Wir auch nicht. Wie aber diejenigen des Bodenpersonals im Jahre 2003 zu gestalten sind, weiß JM Gerhards genau. So genau, dass er durch AV vom 23. 1. 2003 die Dienstkleidungsvorschrift für die Justizverwaltung des Landes NW änderte (2044 – IB. 15). Die Botschaft lautet: Die Jeans wird als Diensthose zugelassen.

Nein, nicht die abgerissene Jeans, die vor dem Tragen mit Steinen in der Tasche zu waschen ist, sondern die ordentliche „Rundbundhose Five-Pocket mit aufgesetztem Bund, sieben Gürtelschlaufen, zwei abgerundeten Tascheneingriffen und kleiner Fronttasche mit Nieten, zwei aufgesetzten abgeschrägten Gesäßtaschen...“

Alles klar? Unmöglich. Schließlich umfasst die VO fünf DIN A 4-Seiten. Wer Innovationsbereitschaft beweisen will, der muss eine Regelung treffen für den Hosenbund (3,5 cm breit, schließt mit Ober- und Untertrittkante ab), ebenso wie für die Gürtelschlaufen (je 1,2 cm mit Riegelautomat befestigt), oder den Hosensaum (1,7 cm breit – Maschinensaum).

Bei lang andauernden Gerichtssitzungen wird sich das dienstliche Beinkleid bewähren, denn „die Hinterhosenteile werden mit Sattel gearbeitet, der von oben nach unten doppelt abgesteckt ist“.

Wie sehr sich ein Minister in die Hektik des Sitzungsbetriebes versetzen kann, die nach schnellen Toilettengängen in den kurzen Sitzungspausen gelegentlich vergessen lässt, dass Reißverschlüsse sich nicht automatisch wieder schließen, zeigt Punkt 3.3.2 mit der Überschrift „Schlitz“. Nicht nur, dass der Reißverschluss „mit Ober- und Untertritt verdeckt eingenäh“ wird, nein, ministeriell angeordnet wird auch, dass die „Verarbeitung mit haltbarem, nickelfreiem, funktionssicheren BW-Metall-Reißverschluss auf Länge – keine Meterware“ zu erfolgen hat.

Dennoch blieb wohl auch bei dem JM eine gewisse Skepsis gegenüber Material und Verarbeitung. Jedenfalls er sah sich veranlasst, in Satz 3 dieses Abschnitts ausdrücklich anzurufen „dauerhafte Verriegelung ist gewährleistet“.

Na also, da atmet Mann doch durch. Transparenz der Justiz ja, offene Hosenställe nein!

### Neue Vergütungssätze für Nebentätigkeiten

Der Gemeinsame RdErl. des FM und des IM vom 22. 12. 1965 (SMBI. NRW. 20322) wird wie folgt geändert:\*)

1. Nr. 2.1 Satz 2 erhält folgende Fassung: Diese beträgt je Unterrichtsstunde (45 Min.) für Unterrichtende, deren Eingangsamt zu einer Laufbahn des höheren Dienstes gehört, 24,- Euro
2. Nr. 3.1 Satz 2 erhält folgende Fassung: Diese beträgt je Unterrichtsstunde (45 Min.) für Unterrichtende, deren Eingangsamt zu einer Laufbahn des höheren Dienstes gehört, 24,- Euro
3. In Nr. 3.21 wird der Betrag „33 Euro“ durch den Betrag „36 Euro“ ersetzt.

### II

Abschnitt I tritt am 1. 1. 2003 in Kraft; er gilt für Unterrichtstätigkeiten und für Vortragstätigkeiten, die nach dem 31. 12. 2002 ausgeübt werden.

\*) RdErl. d. FM – B 2202 – 1.4 – IV A 2 – und des IM – II A 1 v. 17. 12. 2002

Damit aber die Hose auch als hoheitliches Beinkleid erkennbar ist, trägt sie die Einstickung „JUSTIZ“.

Wer sich davon überzeugen will, muss auf das Hinterteil schauen, denn nach der AV findet sich die Einstickung auf der rechten Gesäßtasche. Vorbei also die Zeiten papiererner Dienstausweise, die nach langem Suchen in der Brusttasche gefunden werden. Ein Blick auf das Hinterteil, und der/die Träger/Trägerin der Hose ist als Amtsperson identifiziert. In der Öffentlichkeit auffallen wird sie nicht. Denn – durchaus konsequent – der Minister weiß, welcher Farbton der Justiz angemessen ist – grau (RAL-Nr. 7016).

In diesem Grau verschwindet die Justiz dann fast, denn die Einstickung hat gemäß Abschnitt II Ziffer 3.3.3 „Ton in Ton“ zu erfolgen!